

Az.: K 38/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.10.2025	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schalkau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Schalkau	-, 242	Gebäude- und Freifläche, Rödentaler Straße 5	Rödentaler Straße 5, 96528 Schalkau	161	331 BV 1
2	Schalkau	-, 244	Gebäude- und Freifläche, Bei der Rödentaler Straße	gehört zur Adr. Rödentaler Straße 5, 96528 Schalkau	20	331 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das vor 1900 errichtete, leerstehende, einseitig an das südliche Nachbarhaus angebaute Einfamilienhaus mit vermutlich aus Asbestfaserzement teilverkleideter Fassade, hat ein Satteldach und besteht aus EG, 1.OG und nicht ausgebautem DG. Hofseitiger Anbau mit Pultdach und Laubengang. Zwei Garagentore an Straßenseite (6 x 8 m). Wohnfläche ca. 125 m², mit Anbau ca. 150 m². Keine Innenbesichtigung ermöglicht. Dach, straßenseitige Fassade, teils vorhandene Kunststofffenster, Haustür und Garagentore ca. 20 - 25 Jahre alt. Das Grundstück bildet mit dem Flurstück 244 eine wirtschaftliche Einheit;

Verkehrswert: 55.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Teils aus Holzfachwerk, teils aus Backsteinmauerwerk eingeschossiges Nebengebäude (vermutl. Abstellschuppen) mit leicht geneigtem Pultdach in schlechten baulichen Zustand. Einfachverglaste Holzfenster und nichttragende Betonbodenplatte. Nur Außenbesichtigung.

Das Grundstück bildet mit dem Flurstück 242 eine wirtschaftliche Einheit;

Verkehrswert: 850,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 55.850,00 €.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 11.10.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.